

**ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-006**

vom Ausschuss für konstitutionelle Fragen

**Bericht****Rafal Trzaskowski****A7-0242/2012**

Änderung von Artikel 123 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments betreffend die schriftlichen Erklärungen und von Artikel 42 der Geschäftsordnung betreffend die Rechtsetzungsinitiativen

Vorschlag für einen Beschluss (2011/2058(REG))

**Änderungsantrag 1****Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments****Artikel 123 – Absatz 1***Derzeitiger Wortlaut*

1. **Bis zu fünf** Mitglieder können zu einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fällt **und keine Fragen betrifft, die Gegenstand eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens sind**, eine schriftliche Erklärung im Umfang von höchstens 200 Wörtern einreichen. Die Genehmigung **wird vom Präsidenten von Fall zu Fall erteilt**. Diese schriftlichen Erklärungen werden in den Amtssprachen **vervielfältigt und** verteilt. Sie werden mit den Namen der Unterzeichner in einem Register aufgeführt. Dieses Register ist öffentlich und **wird während der Tagungen vor dem Eingang zum Plenarsaal und zwischen den Tagungen an einem vom Kollegium der Quästoren zu bestimmenden geeigneten Ort bereitgehalten**.

*Geänderter Text*

1. **Mindestens zehn** Mitglieder **aus mindestens drei Fraktionen** können zu einer Angelegenheit, die in die **ausschließliche** Zuständigkeit der Europäischen Union fällt, eine schriftliche Erklärung im Umfang von höchstens 200 Wörtern einreichen. **Der Inhalt einer solchen Erklärung darf über die Form einer Erklärung nicht hinausgehen. Vor allem darf in ihr keine legislative Maßnahme gefordert werden, sie darf keinen Beschluss zu Angelegenheiten enthalten, für die in dieser Geschäftsordnung spezifische Verfahren und Zuständigkeiten festgelegt sind, und sie darf keine Fragen behandeln, die Gegenstand eines laufenden Verfahrens im Europäischen Parlament sind.**

*1a. Die Genehmigung zur Weiterbehandlung ist gemäß Absatz 1 in jedem Einzelfall Gegenstand einer mit Gründen versehenen Entscheidung des Präsidenten. Diese schriftlichen Erklärungen werden in den Amtssprachen auf der Internetseite des Europäischen Parlaments veröffentlicht und elektronisch an alle Mitglieder verteilt. Sie werden mit den Namen der Unterzeichner in einem elektronischen Register aufgeführt. Dieses Register ist öffentlich und über die Internetseite des Europäischen Parlaments zugänglich. Kopien der mit Unterschriften versehenen schriftlichen Erklärungen in Papierform werden auch vom Präsidenten verwahrt.*

## Änderungsantrag 2

### Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 123 – Absatz 2

#### *Derzeitiger Wortlaut*

2. Jedes Mitglied kann eine in das Register eingetragene Erklärung mitunterzeichnen.

#### *Geänderter Text*

2. Jedes Mitglied kann eine in das **elektronische** Register eingetragene Erklärung mitunterzeichnen. **Die Unterschrift kann jederzeit vor Ablauf einer Frist von drei Monaten ab der Eintragung der Erklärung in das Register zurückgezogen werden. Im Falle einer solchen Rücknahme ist es dem betreffenden Mitglied nicht gestattet, die Erklärung noch einmal zu unterzeichnen.**

## Änderungsantrag 3

### Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 123 – Absatz 3

#### *Derzeitiger Wortlaut*

3. Erhält eine Erklärung die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments, so teilt der Präsident dem Parlament dies mit und veröffentlicht die Namen der Unterzeichner im Protokoll und

#### *Geänderter Text*

3. Erhält **nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab der Eintragung in das Register** eine Erklärung die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments, so teilt der Präsident dem

die Erklärung als angenommenen Text.

Parlament dies mit und veröffentlicht die Namen der Unterzeichner im Protokoll und die Erklärung als angenommenen Text.

#### **Änderungsantrag 4**

##### **Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 123 – Absatz 4 a (neu)**

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

***4a. Wenn das Organ, an die sich die angenommene Erklärung richtet, das Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach deren Eingang über ihre Weiterbehandlung informiert, wird der in der Erklärung geschilderte Sachverhalt von einem ihrer Verfasser auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses gesetzt.***

*Begründung*

*Eine Weiterbehandlung der angenommenen Erklärungen im Parlament muss garantiert werden, sofern andere Institutionen ihren entsprechenden Verpflichtungen nicht nachkommen.*

#### **Änderungsantrag 5**

##### **Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 123 – Absatz 5**

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

5. Eine schriftliche Erklärung, die mehr als drei Monate in dem Register gestanden hat und nicht von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Parlaments unterzeichnet wurde, wird hinfällig.

5. Eine schriftliche Erklärung, die mehr als drei Monate in dem Register gestanden hat und nicht von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Parlaments unterzeichnet ***ist***, wird hinfällig, ***ohne dass die Möglichkeit einer Verlängerung dieser dreimonatigen Frist besteht.***

## Änderungsantrag 6

### Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 42 – Absätze 2 und 3

#### *Derzeitiger Wortlaut*

2. Jedes Mitglied kann einen Vorschlag für einen Unionsakt im Rahmen des Initiativrechts des Parlaments gemäß Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einbringen.

3. Der Vorschlag ist beim Präsidenten einzureichen, der **ihn zur Prüfung** an den zuständigen Ausschuss **überweist**. Vor der Überweisung wird der Vorschlag in die Amtssprachen übersetzt, die der Vorsitz dieses Ausschusses für eine summarische Prüfung als erforderlich erachtet. Der Ausschuss beschließt über das weitere Verfahren innerhalb von drei Monaten nach der Überweisung und nach Anhörung des Verfassers des Vorschlags.

**Beschließt der Ausschuss, den Vorschlag gemäß dem Verfahren des Artikels 48 dem Parlament vorzulegen, wird der Verfasser des Vorschlags im Titel des Berichts namentlich genannt.**

#### *Geänderter Text*

2. Jedes Mitglied kann einen Vorschlag für einen Unionsakt im Rahmen des Initiativrechts des Parlaments gemäß Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einbringen. **Ein solcher Vorschlag kann von bis zu zehn Mitgliedern gemeinsam eingebracht werden. Der Vorschlag muss seine Rechtsgrundlage enthalten und ggf. eine Erklärung mit einem Umfang von höchstens 150 Worten.**

3. Der Vorschlag ist beim Präsidenten einzureichen, der **überprüft, ob die rechtlichen Auflagen erfüllt sind. Er kann den Vorschlag an den für eine solche Prüfung** zuständigen Ausschuss **überweisen, damit dieser Stellung zur Angemessenheit der Rechtsgrundlage nehmen kann. Erklärt der Präsident den Vorschlag für zulässig, gibt er dies im Plenum bekannt und überweist ihn an den zuständigen Ausschuss.**

Vor der Überweisung **an den zuständigen Ausschuss** wird der Vorschlag in die Amtssprachen übersetzt, die der Vorsitz dieses Ausschusses für eine summarische Prüfung als erforderlich erachtet.

**Der Ausschuss kann dem Präsidenten empfehlen, dass der Vorschlag vorbehaltlich der in Artikel 123 Absätze 1a, 2 und 5 festgelegten Modalitäten und Fristen zur Unterzeichnung durch alle Mitglieder aufgelegt wird.**

**Erhält ein solcher Vorschlag die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments, so gilt der Bericht über den Vorschlag als von der Konferenz der Präsidenten genehmigt. Der Ausschuss arbeitet nach Anhörung der Verfasser des Vorschlags einen**

***Bericht gemäß Artikel 48 aus.***

***Wird ein Vorschlag nicht für weitere Unterschriften aufgelegt oder wird er nicht von einer Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments unterzeichnet, beschließt der zuständige Ausschuss über das weitere Verfahren innerhalb von drei Monaten nach der Überweisung und nach Anhörung der Verfasser des Vorschlags.***

***Die Verfasser des Vorschlags werden im Titel des Berichts namentlich genannt.***